

Wir hörten auf seine klaren, packenden und stets wohl geordneten Worte mit lebhafter Aufmerksamkeit. Dank seinem feinen und klugen Geiste war Cardinaux nüchtern in seinen Auseinandersetzungen und darauf bedacht, sich einfach und deutlich auszudrücken, so dass er von allen leicht verstanden wurde.

Soll ich Ihnen von ihm als Bürger sprechen? Als solcher war er nicht weniger anziehend. Seine liebenswürdige, freundliche, selbst fröhliche Gemüts- und Sinnesart hatte ihm sehr bald die Zuneigung aller erworben. Man wusste ihn treu seinen Freundschaften, treu seinem kirchlichen Glauben und seiner politischen Überzeugung, treu seinem doppelten Vaterlande, für das er dieselbe Liebe hegte. Die Treue war das dringendste Bedürfnis seiner Seele.

Ohne Zweifel hatte er uns schon viel gegeben, und doch erwarteten wir von ihm noch mehr. Nun aber fällt er, in voller Kraft und auf der Höhe menschlicher Leistungsfähigkeit, besiegt durch die Krankheit. Seine irdische Laufbahn wird plötzlich unterbrochen. Zum ersten Male ruht der Arbeiter aus. Unsere Hoffnungen hören auf. Nur die Erinnerung an die geleisteten Dienste hält an. Sie wird das Andenken an unsern vermissten Kollegen lange Zeit schirmen.

Um dieses Andenken zu ehren, ersuche ich Sie, meine Herren Ständeräte, sich von Ihren Sitzen zu erheben.

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

(Vom 2. Juni 1914.)

Infanterieoberstlieutenant Chavannes, Emil, in Lausanne, wird, entsprechend seinem Gesuche und unter Verdankung der geleisteten Dienste, vom Kommando des Fort Savatan enthoben und zu den nach Art. 51 M. O. zur Verfügung des Bundesrates stehenden Offizieren versetzt.

Infanterieoberstlieutenant Beeger, Maurice, in Sitten, zurzeit z. D., wird zum Kommandanten des Fort Savatan ernannt.

Für das schweizerische Grütli-Zentralfest (17.—20. Juli 1914 in Schaffhausen) wird ein Bundesbeitrag von Fr. 500 bewilligt.

Fourier Reichlin, Franz, von Schwyz, in Laufenburg, wird zum Lieutenant der Traintruppe der Landwehr befördert und als Trainoffizier im I. R. 45 eingeteilt.

Das Departement des Innern wird ermächtigt, aus der XII. nationalen Kunstausstellung anlässlich der schweizerischen Landesausstellung folgende vier Kunstwerke anzukaufen:

1. Buste Verlaine, Bronze, von Rodo von Niederhäusern;
 2. Les Baigneuses, Bronze, von Rodo von Niederhäusern;
 3. Journée de printemps sur le lac, Ölgemälde (Tempera), von Alexander Perrier, in Genf;
 4. Christe exaudi nos, Ölgemälde, von Pietro Chiesa, in Mailand.
-

(Vom 6. Juni 1914.)

Herrn Max Y. Baehr wird das Exequatur erteilt als Konsul der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika in Bern.

Dem Rücktrittsgesuche des Herrn A. Junod, Abteilungssekretär für das kaufmännische Unterrichtswesen, wird auf 30. Juni 1914 unter Verdankung der geleisteten Dienste entsprochen.

Dem Gesuche des Herrn Kontrollingenieur E. Vez um Entlassung von seiner Stelle wird unter Verdankung der geleisteten Dienste auf 1. September nächsthin, bzw. auf den Zeitpunkt des Eintritts seines Nachfolgers, entsprochen.

Wahlen.

(Vom 2. Juni 1914.)

Finanz- und Zolldepartement.

Zollverwaltung.

Kontrolleur beim Hauptzollamt Locarno: Gianella, Severino, von Fiesio, zurzeit Revisionsgehülfe.

(Vom 6. Juni 1914.)

Justiz- und Polizeidepartement.

Kanzlist II. Klasse des Zentralpolizeibureaus: Ermanno Büetti, von Muralto, zurzeit Kanzleigehülfe dieses Bureaus.

Kanzleigehülfe des Zentralpolizeibureaus: Henri Volet, von Châtillens, Postcommis in Bern.

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Verpfändung einer Eisenbahn.

Der Verwaltungsrat der **Schwyzzer Strassenbahnen** hat das Gesuch gestellt, es möchte ihm bewilligt werden, die 7,125 km lange Strassenbahn Seewen-Schwyz-Brunnen (Dampfschiffstation) samt Zugehören und Betriebsmaterial im Sinne von Art. 9 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1874 über Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen im **I. Rang** zu verpfänden behufs Sicherstellung eines Anleihe von **Fr. 400,000**, das zum Bau der Linie, sowie zur Tilgung von Schulden verwendet werden soll.

Soweit die Bahn auf öffentlichen Strassen angelegt ist, ergreift das Pfandrecht nur den Oberbau und die elektrischen Leitungen, nicht aber auch den Strassengrund.

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1914
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	23
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.06.1914
Date	
Data	
Seite	534-536
Page	
Pagina	
Ref. No	10 025 409

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.